

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 740  
Jorge-Semprun-Platz 4  
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Telefax: \_\_\_\_\_

poststelle@  
tmnjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
2072/E-959/2013-21-  
2996/2022

Erfurt,  
14. Januar 2022

**Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, vom 10. September 2013**

**hier: Kein Wohnsitz des Stambberechtigten in Thüringen zum Zeitpunkt der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich**

Aus gegebenem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Nach Sinn und Zweck der im Betreff genannten Landesaufnahmeanordnung ist es für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des aufgenommenen Ausländers nach § 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 8 AufenthG nicht erforderlich, dass der Stamberechtigte, zu dem die Aufnahme seiner Verwandten erfolgt ist, noch seinen Wohnsitz in Thüringen hat.

Um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Ausländerbehörden wird gebeten.

Im Auftrag

Thüringer Ministerium für  
Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99096 Erfurt